

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 25

**Artikel:** Ein Markenschutzprozess

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578876>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

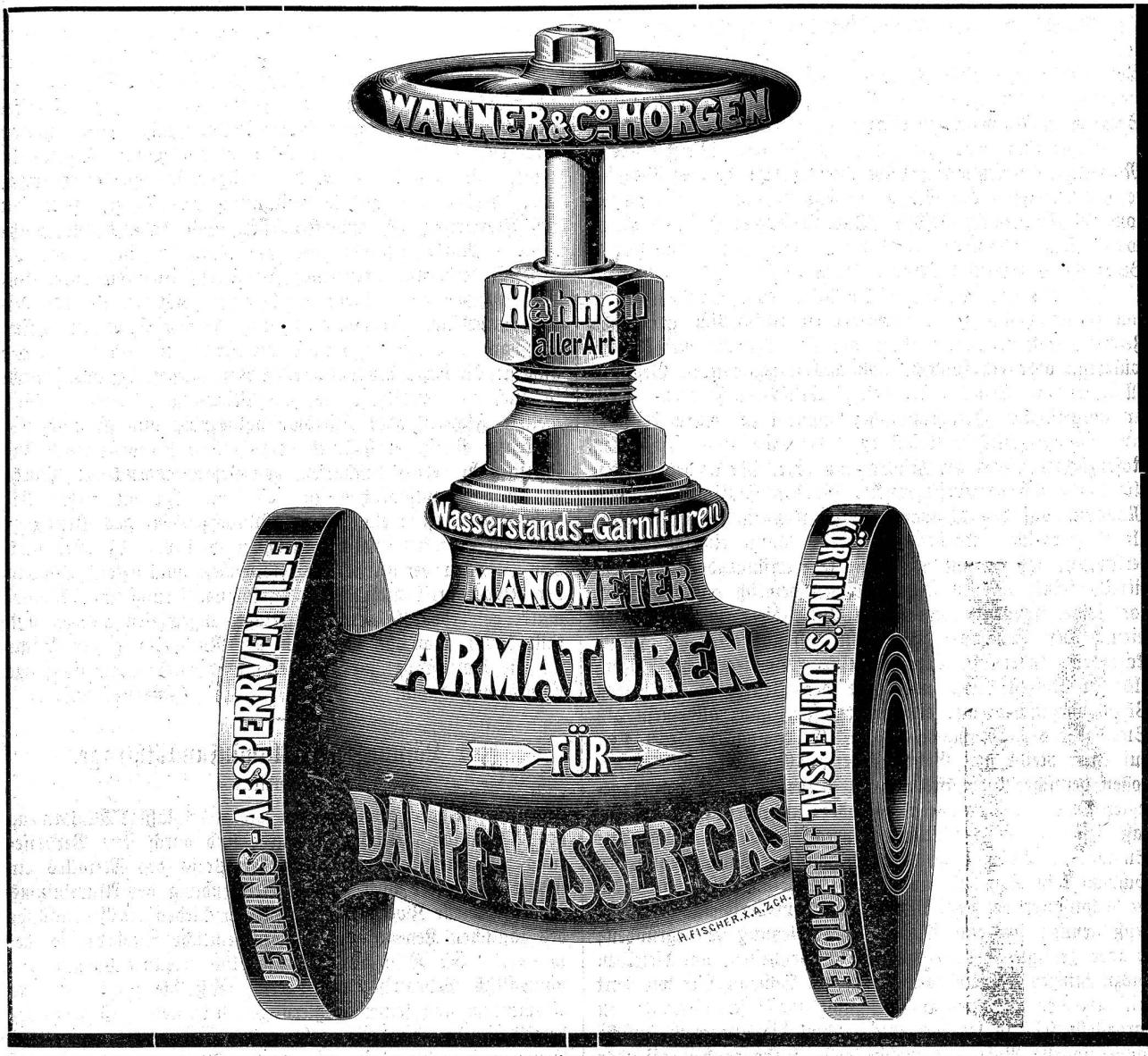
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



### Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

**Wasserversorgung Unterenfelden (Argau)** an Jul. Müller, Sohn, Schlosser in Trimbach (St. Solothurn), der auch die Wasserleitung Egerkingen ausführte, mit vollster Zufriedenheit der Bevölkerung.

**Wasserversorgung Oberuzwyl (St. Gallen)**. Reservoir samt Armatur an J. Neschler, Neu-St. Johann.

**Gas- und Wassereinrichtung im neuen Schulgebäude Strichof an Guggenbühl u. Müller in Zürich.**

**Gemeindestrasse Wigetschhof-Dietfurt (Eggb.)** an Bricola u. Cie., Engi (St. Glarus).

**Cementbrunnen in Valendas (Graubünden)** an Bet. Casti u. Co. in Trins.

**Wasserversorgung Campfér (Engadin).** Reservoir und Zuleitung zum Reservoir an Gebrüder Caprez, Baumeister, Pontresina; Hauptleitung, Hydranten und Leitungen im Dorfe an J. Willi, Sohn, Chur.

**Wasserversorgung der Korporation Unterägeri.** Sämtliche Arbeiten mit Ausnahme der Quellsaffung und Zuleitungen zu den Häusern an Cl. Camenzind, mechanische Werkstätte, in Gersau um die Summe von 142,000 Fr.

**Wasserversorgung Märwil (Thurg.)** Die Orts-

gemeinde Märwil hat Sonntags mit überwiegender Mehrheit beschlossen, die Ausführung der Wasserversorgung, welche von einer Korporation bereits angefangen ist, auf eigene Rechnung zu übernehmen und mit derselben eine Hydrantenanlage zu verbinden.

**Parquetböden und Schulbänke Schulgemeinde Unterkulm (Argau).** Sämtliche Arbeiten sind der mechanischen Werkstätte Adolf Karrer's Wittwe in Kulm übertragen worden.

### Ein Markenschutzprozeß.

Der Kläger Carl Lümpert, Sohn, in St. Gallen hat am 19. Juli 1889 für seine Bettwaren und Lingerie-Artikel beim eidgen. Amt für geistiges Eigentum eine Marke eintragen lassen, welche einen mit geöffneten Flügeln von links nach rechts schwimmenden Schwan zwischen zwei Schilfblättern darstellt, über dem die Worte „Bettwarenfabrik St. Gallen“ und unter dem die Bezeichnung „Schutzmarke“ steht.

Der Beklagte Carl Bieffler, Sohn, Bettwarenhändler in Schaffhausen ließ am 5. April 1892 eine Marke eintragen, welche in rechteckigem Rahmen ganz links eine Wasserpflanze und dann einen mit ausgebreiteten Flügeln nach rechts schwimmenden Schwan darstellt, während im Hintergrund ein zackiges Gebirge mit dahinter sich erhebendem Gestirn (Sonne

oder Mond) und einer Palme sich befindet. Der obere Teil des Rahmens wird durch die Worte „Bettfedern-Versand-Geschäft“ und beinahe die ganze rechte Hälfte desselben durch die Angabe der Firma C. Pfeiffer, Sohn, Schaffhausen, Schweiz in Anspruch genommen.

Kläger Lümpert klagte gegen den Beklagten Pfeiffer wegen Markenrechtsverletzung, gestützt auf Art. 24 tg. des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen wies den Kläger mit nachstehender Begründung den 20. Oktober 1993 ab:

Das als unterscheidende Marke dienende Emblem könne von zweiterlei Art sein, entweder ein willkürlich gewähltes Zeichen, wie z. B. der Bock als Fabrikmarke auf Fadenstückchen, oder ein solches, das aus naheliegenden Gründen allgemein als Symbol der betreffenden Branche diene, z. B. ein aufgestellter photographischer Apparat für einen Händler mit photographischen Utensilien, oder eine Rose für einen Rosenzüchter. Aus der Eintragung einer Marke der zweiten Art könne sich vernünftigerweise für den Eintragenden kein Monopol auf den photographischen Apparat oder die Rose als Warenzeichen ergeben; gegenteils könnte ein solcher nur verlangen, daß der mit seiner Marke nachfolgende Konkurrent dieselbe seiner eigenen nicht so augenscheinlich nachbilde, daß gar keine irgendwie namhaften Unterschiede wahrzunehmen seien. Der Schwan gehöre nun offenbar in die zweite Kategorie, indem er, vermöge einer naheliegenden Fiktion, als der stolzeste und poetischste der Bettfedern liefernden Vögel notorischer und erwiesenmaßen ganz allgemein als Symbol des Federnhandels gelte. Er kompariere denn auch auf einer Reihe von Geschäftskarten, Etiquetten und Briefbogen deutscher Geschäfte und es werde in einem der eingegangenen Briefe der Branche als geradezu unbegreiflich bezeichnet, daß jemand ein besonderes Unrecht auf das allgemeine Symbol der Branche zu haben behauptete. Wäre freilich der Schwan kein Symbol im erwähnten Sinne, so wäre auch die Ähnlichkeit der zwei Markenbilder Lümperts und Pfeiffers groß genug, um eine Markenrechtsverletzung zu begründen; so aber genügten die geringen Verschiedenheiten, um dieselben auszuschließen. Denn wenn auch der Schwan hier wie dort mit derselben eleganten Halsbeugung und geschrägten Federn dargestellt sei, so sei dies nun einmal die allgemein übliche konventionelle Pose, auf welche beide Lithographen offenbar ganz unabhängig von einander verfallen seien. Uebrigens ergebe sich aus einem Inserat des Beklagten im „Fridthaler“ vom 29. Dezember 1888, daß seine Marke älter sei, als die erst im Juli 1889 eingetragene des Klägers, so daß von bewußter Nachahmung keine Rede sein könne. Die vorhandenen Unterschiede zwischen den Marken der Parteien seien sowohl mit Bezug auf das Schwanenbild, die Begegnetion und die Bandichaft als auch mit Bezug auf die beigefügten Worte genügend, um die Käufer bei einiger Aufmerksamkeit gegen Irreführung zu schützen.

Das Bundesgericht führte den 20. Januar 1894 übereinstimmend aus:

Dagegen ist, wie die Vorinstanz in hierorts bindender Weise und übrigens mit vollem Recht feststellt, der Beweis, daß der Schwan Freizeichen des Federnhandels sei, als erbracht zu bezeichnen. Daran kann der Umstand gar nichts ändern, daß dieses Tier in Wirklichkeit nur den geringsten Teil der in den Handel kommenden Bettfedern liefert, und hat dies nur die Bedeutung, daß das funktionelle Freizeichen, insoweit es die schlechten Hühner- und Gänselfedern mit dem Bilde des schönen und besseren Federn liefernden Schwans auszeichnet, in so weit zum Phantasie-Freizeichen wird, welches zugleich den ästhetischen Sinn befriedigt und dem Reklamezweck dient. Daraus aber, aus der Freizeichenqualität, ergibt sich, daß er nicht von einem einzelnen, der die genannte Branche betreibt, als private Marke in Anspruch genommen werden darf. Damit ist nun freilich noch nicht gesagt, daß

innert der Federnbranche der Schwan nie, in keiner Stellung oder Kombination, als Marke verwertet werden könnte oder gar, daß innert der gleichen Branche kein Warenzeichenschutzfähig sei, in welchem überhaupt ein irgendwie beschaffener Schwan, sei es auch in Verbindung mit allerlei andern Figuren, Buchstaben oder Worten vorkommt. Gegenteils kann, wie auch in der Doktrin allgemein anerkannt wird, durch besonders originelle Gestaltung eine Figur, welche an sich Freizeichen ist, individualisiert und dadurch zur schutzfähigen Marke gemacht werden. Fragt es sich indes, ob dieser Anforderung origineller Gestaltung in casu durch das Warenzeichen des Klägers ein Genüge geschehen sei, so muß dies unbedingt verneint werden. In der That ist dessen Schwan, wie die Vorinstanz mit Recht hervorhebt, in der allgemein üblichen konventionellen Pose dargestellt; des fernern ist auch die Bandichaft auf ein Minimum reduziert, fehlen weitere Figuren oder Attribute vollständig und ist auch die, in keiner Weise durch Form oder Inhalt hervorstechende Inschrift nicht derart beschaffen, den Gesamteindruck der Marke zu einem eigentümlichen zu gestalten. In all diesen Beziehungen muß vielmehr das Warenzeichen des Beklagten als weit charakteristischer bezeichnet werden. Ist aber nach dem Gesagten der an sich als Freizeichen qualifizierte Schwan der Klägerpartei nicht durch Individualisierung zur Sondermarke geworden, so muß die Klage abgewiesen werden und fällt damit auch das Begehr um Rückstellung der Sache an die Vorinstanz zur Beurteilung der Schadensatzfrage naturgemäß dahin. („Rechtsfreund“.)

## Zur Lösung der Aluminiumlöthfrage.

(Mitgeteilt.)

Seitdem durch die Elektrolyse die fabrikmäßige Gewinnung des Aluminiums ermöglicht wurde und durch stete Verbesserung der Darstellungsmethoden der Preis des Metalls ein immer niedrigerer wird, hat die Verwendung des Aluminiums für industrielle Zwecke wie für die verschiedensten Gegenstände des täglichen Lebens eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ein Blick auf die alljährlich erteilten Patente und namentlich Gebrauchsmuster zeigt, daß die Zahl der aus Aluminium und seinen Legierungen hergestellten Gegenstände bereits in die Hunderte geht. Bei der zunehmenden Verwendung des Aluminiums und der Aluminium-Legierungen hat sich jedoch ein Umstand unangenehm fühlbar gemacht: das Löthen des Aluminiums und seiner Legierungen mit einem billigen und leicht herzustellenden Löth scheiterte bisher an dem Mangel eines richtigen Flüssmittels. Die fortschreitende Technik hat aber auch diese Schwierigkeiten zu überwinden vermocht; das von Otto Nicolai in Wiesbaden erfundene und in allen Industriestaaten patentierte Verfahren zum Löthen von Aluminium, Aluminiumlegierungen und anderen Metallen verwendet ein Material, das gleichzeitig als Flüss und Löthmittel gebraucht werden kann und ganz vorzügliche Resultate liefert. Bei Verwendung desselben als Flüssmittel können als Löthmittel die hier allgemein verwendeten Metalle, Zinn, Blei usw. genommen werden. Die Löthung gelingt schnell und sicher und ist außerordentlich dauerhaft, bei richtiger Wahl des Löthmittels jeder harten Löthung ebenbürtig.

Es ist gar nicht nötig, wie bisher, das Aluminium vor dem Löthen zu schaben oder zu feilen; es genügt, wenn das Metall sauber ist. Als Flüssmittel ermöglicht es jedoch, auch noch andere Metalle, Silber, Kupfer, Messing, Stahl und Eisen, mit Aluminium oder seinen Legierungen zu verlöthen. Diesen Vorzug der Universalität dürfte ein anderes Flüssmittel kaum aufweisen können. Gleich gute Resultate werden bei der Verwendung des Materials als Löth erzielt. Bleibt man noch die außerordentliche Einfachheit und Leichtigkeit des Verfahrens in Betracht, den Umstand, daß ein vollständiges Erhitzen der zu lögenden Metalle nicht nötig